



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS NF 3 (S. 88-101)
Titel	Beschluß und Reglement des Kleinen Raths vom 17. Heumonath 1823, betreffend diejenigen Krankheiten und Gebrechen, welche die Entlassung vom Militärdienste, oder nähere, erleichternde Bestimmungen desselben zur Folge haben.
Ordnungsnummer	
Datum	17.07.1823

[S. 88] Nachdem die, in Folge des Rathsbeschlusses vom 8. Hornung d. J. verordnete, und aus Mitgliedern der Lbl. Militär-Commission und der Lbl. Wundgeschau zusammengesetzte Commission ihren Revisions-Bericht über das Reglement vom 15. Brachmonath 1813, betreffend die Krankheiten // [S. 89] und Gebrechen, welche die Entlassung vom Militär. Dienste nach sich ziehen, abgefaßt hatte, unterlegt nun die Lbl. Militär-Commission durch ihre Weisung vom 2. d. M. der hohen Regierung den Entwurf des revidirten Reglements.

Da derselbe, laut Bericht, mit der Ansicht der Militär-Commission und der Wundgeschau übereinstimmt, und, in Folge der heute gepflogenen Berathung, den von dem Kleinen Rathe früher getroffenen Bestimmungen gemäß, und überhaupt der Sache angemessen befunden wurde: so haben nun MHochgeachten Herren und Oberrn beschlossen: Es solle nachfolgendes Reglement in den Druck gegeben, und der Lbl. Militär-Commission, zu Handen der betreffenden Militär-Stellen und Beamten, – dem Lbl. Sanitäts-Collegium zu Handen der Lbl. Wundgeschau und sämtlicher Bezirksärzte und ihrer Adjuneten, – und allen Lbl. Oberämtern zu Handen der E. Stillstände und der Gemeindammänner, zu allseitig genauer Nachachtung in erforderlicher Anzahl von Exemplaren zugestellt werden.

Reglement, betreffend diejenigen Krankheiten und Gebrechen, welche die // [S. 90] Entlassung vom Militär-Dienste, oder nähere, erleichternde Bestimmungen desselben zur Folge haben.

Um allen und jeden Mißbräuchen, welche sich in Hinsicht der, wegen allfälligen Krankheiten oder Gebrechen zu bewilligenden Ausnahmen vom Militär-Dienste einschleichen könnten, vorzubeugen; um zu verhindern, daß kein Dienstpflichtiger durch Zeugnisse vorgeblicher Gebrechen sich der Verpflichtung, dem Vaterlande die schuldigen Militär-Dienste zu leisten, entziehen könne; um ferner dafür zu sorgen, daß die Ausnahme von Militär-Dienstleistungen nur den wirklich Gebrechlichen zu Theil werde; und um, bey eintretendem Bedürfniß, auch noch von solchen Individuen Nutzen zu ziehen, die zwar zum eigentlichen Waffendienste nicht geeignet sind, hingegen zu verschiedenen andern Dienstleistungen für das Militärwesen verwendet werden können, – ist für gut befunden worden, an die Stelle der dießfälligen Verordnung vom 15. Brachmonath 1813 nachfolgendes Reglement eintreten zu lassen, welches die Krankheiten und Gebrechen und die daraus sich ergebenden Verfügungen deutlich bestimmt, den betreffenden Behörden über den dießfälligen // [S. 91] Geschäftsgang



die erforderliche Anleitung gibt, und den Gebrechlichen verzeichnet, wie sie sich dabey zu verhalten haben.

Die Krankheiten und Gebrechen, welche entweder gänzliche Entlassung vom Militär-Dienste, oder erleichternde Bestimmungen desselben zur Folge haben, werden in vier verschiedene Classen eingetheilt, wie folgt:

1te Classe.

Bestimmungen der Krankheiten und Gebrechen, welche für immer und von jeder Art Militär-Dienstleistungen entheben.

1. Völlige Blindheit, – allzugroße und unheilbare, erwiesene Schwäche des Gesichts; unheilbare und habituelle Augenentzündungen.
2. Unheilbare Thränenfistel, und andere unheilbare Krankheiten der Augenlieder, als: Umstülpungen, Geschwüre und habituelle Augenliederentzündungen.
3. Unheilbare Nasengeschwüre, – unheilbare Polypen, so wie eckelhafte, auffallende Entstellungen im Gesichte.
4. Verlust der Rede. // [S. 92]
5. Unheilbarer Speichelfluß.
6. Erwiesene bedeutende Grade von Kopfschmerzen nebst hohem Grade von Schwindel.
7. Unheilbare gänzliche Taubheit, – ober erwiesenes sehr schweres Gehör, wenn es gänzlich unheilbar ist.
8. Unheilbare Engbrüstigkeit und unheilbares Herzklopfen.
9. Erwiesenes periodisches Blutspeyen und Blutbrechen.
10. Alle Arten von offenbarer Schwindsucht und Abzehrung.
11. Beträchtliche Krümmungen der Brust, des Rückens, der Gliedmaßen, oder andere sehr auffallende Verunstaltungen des Körpers.
12. Große, oder durch kein Band zurückzuhaltende Brüche.
13. Stein- Grieß- und unheilbarer, unwillkürlicher Harnfluß.
14. Fleischbruch, Wasserbruch, Krampfaderbruch, und andere Verletzungen der Hoden und des Samenstranges, wenn sie unheilbar sind.
15. Unheilbare Goldadergeschwüre.
16. Veraltete Gliederschmerzen, wenn keine gänzliche Heilung mehr zu hoffen ist.
17. Pulsadergeschwulst, – bedeutende/große und vielfache Blutaderknoten, und innerliche und // [S. 93] äußerliche, unheilbare, bedeutende Geschwülsten und Verhärtungen des Körpers.
18. Unheilbare serophulöse, flechtenartige, venerische und krebsartige Geschwüre.
19. Beträchtliche bleibende Knochenkrankheiten, Beinfraß Knochenweichheit.
20. Verlust eines Gliedes.
21. Völlige Steifigkeit des Kopfes oder der Glieder.
22. Unheilbares starkes Zittern des Körpers, ober einzelner Glieder.
23. Lähmung des Körpers, ober einzelner Glieder.



24. Fallsucht und unheilbare Gichter überhaupt.
25. Unheilbarer Grind und andere unheilbare venerische ,scorbutische, flechtenartige und serophulöse Hautausschläge.
26. Wahnsinn und Blödsinn.

2te Classe.

Bestimmung der Krankheiten und Gebrechen, welche bloß von der eint- oder andern Waffe Entlassung erheischen.

- a. Von dem Canonier- und Pontonniery Dienste.
 1. Brüche aller Art.
 2. Bleibende Schwäche des Körpers über- // [S. 94] haupt, und besonders der Brust ober einzelner Gliedmaßen.
 3. Schwaches Gehör befreyt nur vom Canonierdienste.
- b. Von der Cavallerie und dem Train.
 1. Brüche aller Art.
 2. Beträchtliche Goldaderknoten.
 3. Schwäche der Brust.
 4. Schwaches Gehör.
 5. Verlust aller 8 Schneide- und 4 Eckzähne befreyt nur von dem Cavalleriedienste.
- c. Vom Scharfschützendienste.
 1. Schwaches und kurzes Gesicht.
6. Von der Infanterie.
 1. Verlust aller 8 Schneide- und 4 Eckzähne.

3te Classe.

Bestimmung der Krankheiten und Gebrechen, welche bloß vom eigentlichen Waffendienste Entlassung erheischen, hingegen andere Dienstleistungen beym Militär zulassen.

1. Verlust des rechten Auges oder der Sehkraft desselben, bedeutende Kurzsichtigkeit, Nachtschatten.
2. Verlust oder Steifigkeit der Finger, sofern sie // [S. 95] wirklich die richtige Führung der Waffen verhindern; Verlust des großen, oder mehrerer Zehen.
3. Bedeutende Kleinheit, oder bleibende unvollkommene Ausbildung des Körpers oder einzelner Gliedmaßen.
4. Stottern der Sprache in bedeutendem Grade, oder bleibende unheilbare Heiserkeit.
5. Ein schweres Gehör in bedeutendem Grade.
6. Unheilbare Schwindung an einem Gliede, oder bedeutende, die Bewegung hindernde, Narben an einem Gliede.
7. Das Hinken von unheilbaren Ursachen, oder auffallende Krümmung der Beine.
8. Jede Art angeborner, oder besonders schmerzhafter unheilbarer Brüche.



4te Classe.

Bestimmung der Krankheiten und Gebrechen, welche nur einstweilige, und nach Umständen auf eine von einem halben bis zwey Jahren zu bestimmende Zeit, Enthebung vom Militär-Dienste erfordern.

1. Alle und jede der obbenannten Krankheiten, sofern sie noch nicht veraltet sind, oder so // [S. 96] lange noch Hoffnung zu ihrer gänzlichen Hebung vorhanden ist.
2. Auch andere Krankheiten, oder von denselben zurückgebliebene Schwächen des Körpers, oder einzelner Theile, sofern und so lange dieselben wirklich als einstweilen hinderlich an der Ausübung der Militärflichten angesehen werden.
3. Unreinheit, das heißt, noch zu sehr zurückgebliebene Ausbildung des Körpers.

Besondere Vorschriften.

1. Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen die Entlassung von dem Militär-Dienste begehren, sollen sich persönlich vor dem E. Stillstände melden, von demselben hierüber ein Beschluß gefaßt, dieser nebst der allfälligen Entlassungsempfehlung in das Stillstands-Protokoll eingetragen, und letztere, von dem Wohlehw. Pfarramte unterschrieben, dem Empfohlenen an die Lbl. Wundgeschau mitgegeben werden.
2. Mit einem solchen Certificate versehen, hat sich der Betreffende vor der Lbl. Wundgeschau zu stellen, welche seine Gebrechen untersuchen, und wenn eine der oben angeführten Bestimmungen auf ihn angewendet werden kann, ihm ein Attestat deshalb ausstellen läßt. // [S. 97]
3. Mit diesem Attestate soll sich dann der Betreffende an die Lbl. Militär-Commission wenden, welche die endliche Lossprechung, oder die Aufnahme in eine der drey letzten Classen entweder sogleich aussprechen, oder Falls sie eine nochmalige Prüfung für nöthig erachten sollte, dieselbe unrer Zuzug zweyer Mitglieder der Lbl. Wundgeschau, nach bisheriger Uebung vornehmen wird.
4. Die Lbl. Wundgeschau wird, wenn der sich Meldende schon bey einem Corps steht; in dem von ihr ausgestellten Empfthlungsscheine vörderst das Corps, bey welchem derselbe bisdahin Dienste geleistet hat (worüber das von der Lbl. Militär-Commission beywohnende Mitglied die nöthige Nachfrage halten wird), so wie dann auch in jedem Falle den Artikel des Reglements, aus welchen sie ihre Empfehlung gründet, bezeichnen.
5. Die von der Lbl. Wundgeschau den Empfohlenen zugestellten Interims-Entlassungsscheine sollen von denselben sogleich den betreffenden Herren Quartier-Hauptleuten vorgewiesen werden, damit diese Empfohlenen bis zu der endlichen Entscheidung der Militär-Commission, und erfolgten Mittheilung derselben an den // [S. 98] betreffenden Herrn Quartier-Hauptmann des Dienstes entlassen bleiben.
6. Für eine solche Untersuchung sollen an den Geschauschreiber von dem die Entlassung Begehrenden sechs Batzen bezahlt werden.
7. Die Entlassungsbewilligungen sollen auf den Exercirplätzen, nach dießfälliger Anleitung der Herren Kreis-Inspectoren, angezeigt werden.



8. Die Herren Quartierhauptleute haben von nun an zwey verschiedene Controlen über die wegen körperlicher Unfähigkeit Entlassenen zu führen, – die eine für die auf immer, die andere für die nur auf gewisse Zeit Entlassenen.

9. Diese letztern sollen bey derjenigen Bereinigungsmusterung, welche dem Auslaufe ihrer bestimmten Entlassungszeit zunächst vorhergeht, persönlich bey dem Corps, bey welchem sie eingeschrieben sind, erscheinen, und wenn sie noch bey keiner besondern Waffe eingeschrieben sind, zu der dießfälligen Musterung des Quartiers einberufen, zu den Depot-Compagnien gestellt, und bey denselben eingeschrieben und verlesen werden. Ist ihre Befreyungszeit zu Ende gegangen, so sollen sie entweder sogleich wieder der übrigen Mannschaft einverleibt; oder aber, wenn sie erklären würden, daß das am Dienste sie hindernde // [S. 99] Uebel noch nicht gehoben sey, ihnen ernstlich eingeschärft werden, sich unverweilt bey der Lbl. Wundgeschau um eine nochmalige Untersuchung zu melden; widrigen Falls sie ohne anders zum Dienste wieder angehalten würden.

10. Die Herren Quartierhauptleute sind gehalten, nach Ablauf jedes Jahres den Inspectoren jedes Corps die Liste der aus denselben Entlassenen zu übersenden.

11. Die Lbl. Militär-Commission ist beauftragt, diejenigen, die nur zum Dienste in einem einzelnen Corps untauglich sind, zu solchen Corps zu versetzen, bey welchen sie noch dienen können; und eben so alle diejenigen, die zum eigentlichen Waffendienste nicht geeignet erfunden, mithin in die dritte Classe aufgenommen worden sind, auf ein besonderes Verzeichniß zu setzen, um sie sodann im geeigneten Falle entweder zu militärischen Schreiberstellen zu bestimmen, oder auch bey eintretendem Bedürfnisse, je nach ihrer mehrem oder geringern dießfälligen Brauchbarkeit, zu Handleistungen aller Art anzuwenden.

12. Die nähere Anordnung dieses Gegenstandes wird der Lbl. Militär-Commission überwogen, und es ist derselben auch anheim gestellt, im // [S. 100] speciellen Falle, in Bezug auf die Einberufung dieser Mannschaft das Nöthige zu verfügen.

13. In Ansehung der bereits Entlassenen wird die Lbl. Militär-Commission beauftragt, diejenigen, von welchen bekannt ist, daß die Gebrechen, um deren willen sie entlassen worden, nicht mehr vorhanden sind, einzuberufen und zu controliren, damit sie zu angemessener militärischer Dienstleistung bestimmt werden.

14. Diejenigen, welche wegen allfällig eingetretener Krankheit behindert würden, einem Aufgebote zu einem Ausmarsche, oder zum Garnisonsdienste Folge zu leisten, haben dafür zu sorgen, daß sie ungesäumt von dem betreffenden Herrn Bezirksarzt, oder dessen Adjuncte persönlich besucht, und ihnen von diesem Beamten ein Attestat ertheilt werde, worin die Krankheitsumstände genau angegeben, und die einstweilen vorhandene Unmöglichkeit zu Militär-Dienstleistungen dargethan seyn soll.

15. Für einen solchen Besuch und Ausstellung des Attestates hat der Herr Bezirksarzt oder Adjunct, Falls er einen ganzen Tag damit zubringen müssen, vier Franken, – ist aber nur ein halber Tag dazu erforderlich, zwey Franken von dem Betreffenden zu beziehen.

16. Sollte jemand wegen Krankheit abgehalten // [S. 101] werden, einer Musterung beyzuwohnen, so ist erforderlich, daß durch einen ärztlichen, von dem Gemeindammann vistrten, Schein die Krankheitsumstände des Betreffenden dargethan werden.



17. Diese von den Herren Bezirksärzten ausgestellten Scheine sollen, im Fall in deren Aechtheit der mindeste Zweifel gesetzt werden könnte, von der Lbl. Militär-Commission der Lbl. Wundgeschau zu näherer Prüfung zugestellt, und wenn sich eine Unrichtigkeit zeigen würde, derjenige, so das Attestat ausgestellt, zu persönlicher Verantwortung gezogen werden.

18. Alle auszustellenden Attestate sollen auf Stempelpapier geschrieben, und von dem, der sie erhält, der Stempel besonders bezahlt werden.

49. Die Herren Bezirksärzte und Adjuncten werden niemals vergessen, daß allgemeine Gründe der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, so wie die strengste Unparteylichkeit, allein ihre Aussage bestimmen sollen, und daß Mangel einer genauen und sorgfältigen Prüfung strenge Verantwortlichkeit nach sich ziehen wird.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.04.2016]